
Reglement über die schulergänzende Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Volksschule Stans

vom 25. November 2009¹

Die Aktivbürgerinnen und Aktivbürger der Schulgemeinde Stans, gestützt auf Art. 34 des Gemeindegesetzes vom 28. April 1974² und in Ausführung der Art. 50 und 51 des Volksschulgesetzes vom 17. April 2002³

beschliessen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Organisation der schulergänzenden Betreuung für Schülerinnen und Schüler der Schulgemeinde Stans.

² Das schulergänzende Betreuungsangebot umfasst die Betreuung der Schülerinnen und Schüler, unter anderem bei der Erfüllung der Hausaufgaben, beim Essen und beim Spiel.

Art. 2 Öffnungszeiten

¹ Der Schulrat regelt auf Antrag des Schulleiters, bzw. der Schulleiterin zu welchen Zeiten die Schülerinnen und Schüler das Betreuungsangebot in Anspruch nehmen können.

² Der Schulleiter, bzw. die Schulleiterin entscheidet über die Aufrechterhaltung des Angebotes an Tagen und Halbtagen, an denen der reguläre Schulbetrieb eingestellt ist.

³ Der Schulrat kann, allenfalls in Zusammenarbeit mit anderen geeigneten Institutionen, zusätzliche Betreuungsangebote für die Zeit während der Schulferien beschliessen.

II. ORGANISATION

Art. 3 Schulgemeindeversammlung

Die Schulgemeindeversammlung legt mit dem Voranschlag den Umfang des Leistungsauftrages für das Betreuungsangebot fest.

Art. 4 Schulrat

¹ Der Schulrat ist oberstes Verwaltungsorgan. Er ist verantwortlich für die Organisation und den Betrieb der schulergänzenden Betreuung.

² Er ist gestützt auf Art. 14 Abs. 2 Volksschulgesetz³ Anstellungsorgan und erlässt Pflichtenhefte für die Leitung sowie für die übrigen Betreuungspersonen.

Art. 5 Leitung der schulergänzenden Betreuung

¹ Die Leitung der schulergänzenden Betreuung obliegt einer Fachperson. Ihr ist das übrige Personal unterstellt.

² Die Leitung der schulergänzenden Betreuung ist dem Schulleiter, bzw. der Schulleiterin unterstellt.

III. SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER / ELTERN

Art. 6 Anmeldung

¹ Die Anmeldung erfolgt beim Schulsekretariat Stans. Der Schulleiter, bzw. die Schulleiterin legt die Anmeldefristen fest. Die Anmeldung ist jeweils für ein Schuljahr verpflichtend.

² Liegen zu viele Anmeldungen vor, erfolgt eine Aufnahme nach Eingang der Anmeldung. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter, bzw. die Schulleiterin.

³ Bei Absenzen besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung von Elternbeiträgen.

Art. 7 Austritt

Ein Vertragsrücktritt während des laufenden Schuljahres ist nur unter besonderen Umständen und unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen möglich. Besondere Umstände sind: Krankheit oder Unfall des Kindes, Wegzug aus der Gemeinde, veränderte Familiensituation, oder Veränderung in der Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten.

Art. 8 Disziplinarische Massnahmen

Das Vorgehen bei disziplinarischen Vorfällen richtet sich sinngemäss nach Art. 54 und 55 Volksschulgesetz sowie der Disziplinarordnung der Schule Stans.

Art. 9 Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten

¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der schulergänzenden Betreuung und die Erziehungsberechtigten arbeiten in erzieherischen Fragen zusammen. Sie informieren sich gegenseitig über wichtige Angelegenheiten und besondere Anlässe.

² Ansprechpersonen sowie Fachstellen, welche die Kinder betreuen oder fachlich begleiten, sind auf der Anmeldung aufzuführen.

IV. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Art. 10 Grundsatz

¹ Die Kostenbeteiligung der Eltern ist abhängig von deren wirtschaftlichen Verhältnissen.

² Die Tarifordnung im Anhang bildet integrierenden Bestandteil dieses Reglements. Änderungen der Tarifordnung bedürfen der Genehmigung durch die Stimmberechtigten.

Art. 11 Massgebende steuerliche Verhältnisse

Die Beiträge richten sich nach dem Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten gemäss Steuerveranlagung für das Vorjahr. Massgebend ist das steuerbare Einkommen plus 5 % des steuerbaren Vermögens.

VI. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 12 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. August 2010 in Kraft.

Stans, 25. November 2009

IM NAMEN DER AKTIVBÜRGER
INNEN UND AKTIVBÜRGER

Der Schulpräsident:



Peter Odermatt

Der Schulschreiber:



Stephan Starkl

¹ von der Schulgemeindeversammlung beschlossen am 25. November 2009, mit Beschluss Nr. 171 vom Regierungsrat genehmigt am 23. März 2010; am 1. August 2010 in Kraft getreten

² NG 171.1

³ NG 312.1

⁴ von der Gemeindeversammlung beschlossen am 29. November 2023, mit Beschluss Nr. 41 vom Regierungsrat genehmigt am 16. Januar 2024; am 1. August 2024 in Kraft getreten